

**V&R**

Schriften zum deutschen und  
internationalen Persönlichkeits- und  
Immaterialgüterrecht

Band 36

Herausgegeben von Professor Dr. Haimo Schack, Kiel,  
Direktor des Instituts für Europäisches und  
Internationales Privat- und Verfahrensrecht

Dominik Sebastian Stier

# **Die Unterbrechung urheberrechtlicher Lizenzketten**

V&R unipress



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8471-0195-6

ISBN 978-3-8470-0195-9

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT.

D 30

© 2014, V&R unipress in Göttingen / [www.vr-unipress.de](http://www.vr-unipress.de)

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Printed in Germany.

Druck und Bindung: ⊕ Hubert & Co, Göttingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

---

# Inhalt

Vorwort . . . . .	13
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	15
§ 1 Einleitung . . . . .	19
A. Problemdarstellung . . . . .	19
B. Ziel, Gang und Umfang der Untersuchung . . . . .	22
§ 2 Fallgruppen der Unterbrechung . . . . .	25
A. Lizenzkette mit Haupt- und Unterlizenz . . . . .	25
I. Erlöschen der Hauptlizenz <i>ex nunc</i> . . . . .	25
1. Rückruf nach § 41 UrhG . . . . .	26
2. Rückruf nach § 42 UrhG . . . . .	27
3. Rückruf nach § 34 III S. 2 UrhG . . . . .	27
4. Verzicht . . . . .	28
5. Beendigung des Hauptlizenzvertrags . . . . .	29
a) Kündigung . . . . .	29
b) Rücktritt . . . . .	30
c) Schicksal der Unterlizenz . . . . .	31
6. Bestimmung des Ausnahmefalles im Gefüge der BGH-Rechtsprechung . . . . .	32
II. Beendigung der Hauptlizenz <i>ex tunc</i> . . . . .	34
1. Anfechtung . . . . .	34
2. Widerruf nach § 31a I S. 3 UrhG . . . . .	35
a) Wirkung des Widerrufs . . . . .	35
b) Gegenstand des Widerrufs . . . . .	36
c) Unterlizenznehmer ist nicht Widerrufsgegner . . . . .	37
d) Schicksal der Unterlizenz . . . . .	37
3. Keine Abkehr von der Rückwirkung bei Vollzug des Lizenzvertrags . . . . .	38

B. Lizenzkette mit einem übertragenen Nutzungsrecht (§ 34 UrhG) . . .	40
§ 3 Rechtliche Konstruktion von Lizenzketten im Urheberrecht . . . . .	41
A. Grundsatz der Unübertragbarkeit des Urheberrechts . . . . .	41
B. Möglichkeiten, anderen die Nutzung des Urheberrechts zu überlassen . . . . .	41
C. Rechtsnatur der urheberrechtlichen Nutzungsrechte . . . . .	43
I. Bedeutung der »Dinglichkeit« eines Nutzungsrechts . . . . .	43
II. Verfügung bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts . . . . .	46
1. Diskussion um die Verfügung . . . . .	46
a) Abwehrrecht . . . . .	46
b) Verbrauch von Verfügungsmacht . . . . .	48
c) Sukzessionsschutz . . . . .	49
d) Zwischenergebnis . . . . .	49
2. Charakterisierung der Verfügung . . . . .	50
a) Teilübertragung . . . . .	50
b) Begriff der gebundenen Übertragung . . . . .	50
c) Konstitutive Einräumung eines abgeleiteten belastenden Rechts . . . . .	51
3. Typenzwang und Nutzungsrechte . . . . .	52
a) Zweck des Typenzwangs . . . . .	52
b) Aufhebung des Typenzwangs für urheberrechtliche Nutzungsrechte . . . . .	54
c) Ergebnis . . . . .	55
III. Verfügung bei Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts . . . . .	55
1. Verfügung trotz einfacher Berechtigung . . . . .	56
2. Spricht § 33 UrhG gerade gegen eine Verfügung? . . . . .	57
3. Ergebnis . . . . .	59
4. Fazit . . . . .	59
D. Die Begründung von Lizenzketten . . . . .	60
I. Unterlizenzierung (Einräumung von Enkelrechten) nach § 35 UrhG . . . . .	60
II. Weiterübertragung des Nutzungsrechts nach § 34 UrhG . . . . .	62
III. Lizenzkette als Begriff . . . . .	62
E. Folgerung für die Beurteilung der Unterbrechung . . . . .	63

§ 4 Rechtsfolgen unter Annahme des Fortbestands von Unterlizenzen (§ 35 UrhG) oder übertragenen Nutzungsrechten (§ 34 UrhG) nach Unterbrechung . . . . .	65
A. Unterlizenzen . . . . .	65
I. Beständige Unterlizenzen bei einer <i>ex nunc</i> wegfallenden Hauptlizenz . . . . .	65
1. Ausgangslage . . . . .	66
2. Ansprüche des Hauptlizenzgebers gegen den Unterlizenznehmer . . . . .	67
a) Herausgabeansprüche . . . . .	67
aa) § 812 I S. 1 Fall 2 BGB . . . . .	67
bb) §§ 581 II, 546 II BGB analog . . . . .	68
cc) Ergebnis . . . . .	69
b) Zahlungsansprüche . . . . .	69
aa) § 97 II UrhG, § 687 II oder § 812 I S. 1 Fall 2 BGB . . . . .	69
bb) §§ 581 II, 565 I S. 1 BGB analog . . . . .	69
cc) §§ 1056 I, 566 BGB analog . . . . .	70
3. Ansprüche des Hauptlizenzgebers gegen den Hauptlizenznehmer . . . . .	71
a) Vertraglicher Schadensersatzanspruch: Ersatz des Kündigungsschadens . . . . .	71
aa) Zeitlich befristeter Lizenzvertrag . . . . .	73
bb) Unbefristeter Lizenzvertrag . . . . .	73
cc) Fazit . . . . .	74
b) Vertraglicher Anspruch auf Abtretung des Vergütungsanspruchs . . . . .	74
aa) Nachvertragliche Treuepflicht . . . . .	75
bb) Geschäftsbesorgungs- oder Kommissionsverhältnis . . . . .	76
cc) Zwischenergebnis . . . . .	77
c) Anspruch aus § 97 II UrhG . . . . .	77
d) Anspruch aus § 812 I S. 1 Fall 2 BGB auf Abtretung des Vergütungsanspruchs (»M2Trade«-Entscheidung) . . . . .	78
e) Anspruch aus § 32a UrhG analog . . . . .	82
4. Rechte des Unterlizenznehmers gegenüber dem Hauptlizenznehmer . . . . .	83
5. Ergebnis . . . . .	84
II. Beständige Unterlizenzen bei <i>ex tunc</i> beendetem Hauptlizenzvertrag . . . . .	84
1. Ansprüche des Hauptlizenzgebers gegen den Unterlizenznehmer . . . . .	85

2. Ansprüche des Hauptlizenzgebers gegen den Hauptlizenznehmer . . . . .	85
3. Rechte des Unterlizenznehmers gegenüber dem Hauptlizenznehmer . . . . .	86
B. Übertragene Nutzungsrechte . . . . .	86
I. <i>Ex nunc</i> -Beendigung des Lizenzvertrags . . . . .	86
1. Herausgabeansprüche des Lizenzgebers gegen den Erwerber . . . . .	87
a) § 34 IV UrhG i. V. m. einem Rückübertragungsanspruch bei nicht im Einzelfall gegebener Zustimmung zur Übertragung . . . . .	87
b) § 812 I S. 1 Fall 2 BGB . . . . .	88
c) § 34 IV analog i. V. m. einem Rückgewähranspruch bei Übertragung mit Zustimmung im Einzelfall . . . . .	89
d) § 1059c I BGB analog i. V. m. einem Rückgewähranspruch . . . . .	90
2. Zahlungsansprüche des Lizenzgebers gegen den Erwerber .	90
3. Ansprüche des Lizenzgebers gegen den Veräußerer . . . . .	90
4. Ansprüche des Erwerbers gegen den Veräußerer . . . . .	91
II. <i>Ex tunc</i> -Beendigung des Lizenzvertrags . . . . .	91
1. Ansprüche des Lizenzgebers gegen den Erwerber . . . . .	91
2. Ansprüche des Lizenzgebers gegen den Veräußerer . . . . .	92
3. Ansprüche des Erwerbers gegen den Veräußerer . . . . .	93
III. Ergebnis . . . . .	93
§ 5 Die Rechtsfolgen unter Annahme des Rückfalls von Unterlizenzen (§ 35 UrhG) oder übertragenen Nutzungsrechten (§ 34 UrhG) nach Unterbrechung . . . . .	95
A. Unterlizenz . . . . .	95
I. <i>Ex tunc</i> -Beendigung . . . . .	95
1. Ansprüche des Hauptlizenzgebers gegen den Unterlizenznehmer . . . . .	96
a) Ansprüche aus § 97 UrhG . . . . .	96
b) § 102a UrhG i. V. m. § 687 II BGB . . . . .	96
c) § 102a UrhG i. V. m. § 812 I S. 1 Fall 2 BGB . . . . .	97
aa) Subsidiaritätsgrundsatz . . . . .	97
bb) Ausnahme bei rückwirkend unwirksamer Unterlizenzierung . . . . .	98
cc) Rechtsfolge . . . . .	100

2. Ansprüche des Hauptlizenzgebers gegen den Hauptlizenznehmer . . . . .	100
3. Ansprüche des Unterlizenznehmers gegenüber dem Hauptlizenznehmer . . . . .	101
II. <i>Ex nunc</i> -Beendigung . . . . .	102
B. Übertragene Nutzungsrechte . . . . .	103
I. <i>Ex tunc</i> -Beendigung . . . . .	103
II. <i>Ex nunc</i> -Beendigung . . . . .	104
C. Ergebnis . . . . .	104
§ 6 Das Schicksal eines nach § 34 UrhG übertragenen Nutzungsrechts nach Beendigung des zugrunde liegenden Vertrags . . . . .	
A. Vertragsbeendigung <i>ex nunc</i> . . . . .	105
I. Interessenlage . . . . .	105
II. Relevanz des Abstraktionsprinzips . . . . .	106
III. Geltung des Abstraktionsprinzips im Urhebervertragsrecht . . . . .	109
1. Diskussion um die Geltung des Abstraktionsprinzips im Urhebervertragsrecht . . . . .	109
a) Herrschende Meinung und BGH . . . . .	109
b) Gegenauffassung . . . . .	110
c) Stellungnahme . . . . .	111
aa) Wertungen des Gesetzes . . . . .	111
bb) Verkehrsschutz . . . . .	113
cc) Zweckübertragungsgedanke . . . . .	113
dd) Fehlender Typenzwang . . . . .	114
ee) Perpetuierung rechtswidrig erlangter Nutzungen . . . . .	114
ff) Entkopplung des Nutzungsrechts vom Vertrag . . . . .	116
gg) Schlussfolgerung: Differenzierende Betrachtung und Anknüpfung an das Prinzip des fortdauernden Interesses . . . . .	117
hh) Ergebnis . . . . .	119
2. Keine andere Bewertung durch § 34 I, IV UrhG . . . . .	119
IV. Vergleich mit sachenrechtlichen Konstruktionen . . . . .	120
1. Kausalprinzip keine unzulässige Konstruktion . . . . .	121
2. Position des Anwartschaftszweiterwerbers . . . . .	121
3. Folgerungen für das urheberrechtliche Nutzungsrecht . . . . .	122
V. Ergebnis . . . . .	123
B. Vertragsbeendigung <i>ex tunc</i> . . . . .	124
C. Leistungsschutzrechte . . . . .	124

§ 7 Abhängigkeit der Unterlizenz vom Bestand der Hauptlizenz . . . . .	127
A. Schicksal der Unterlizenz nach <i>ex nunc</i> -Beendigung der Hauptlizenz . . . . .	127
I.  Interessenlage . . . . .	127
II. Wille des Gesetzgebers . . . . .	130
III. Für die Beurteilung unerhebliche Argumente . . . . .	132
1. Nichtgeltung des Abstraktionsprinzips . . . . .	132
2. Zweckübertragungsgedanke . . . . .	133
3. Zustimmung des Urhebers zur Unterlizenzierung . . . . .	134
IV. Bindung der Unterlizenz an den Bestand der Hauptlizenz . . . . .	135
1. Unterlizenz als abgeleitetes Recht . . . . .	136
a) Abhängigkeit des Nutzungsrechts erster Stufe . . . . .	136
b) Abhängigkeit des Nutzungsrechts auf weiteren Stufen . . . . .	137
aa) Keine Abspaltung der Hauptlizenz . . . . .	137
bb) Keine unmittelbare Belastung des Urheberrechts . . . . .	138
cc) Abgeleiteter Charakter der Unterlizenz . . . . .	139
dd) Berechtigte Verfügung des Hauptlizenznehmers . . . . .	140
2. Kein Schutz durch § 33 S. 2 UrhG . . . . .	142
3. § 33 UrhG ist kein umfassender Vertrauensschutztatbestand . . . . .	143
4. Kein Wechsel des Belastungsobjekts nach Rückfall der Hauptlizenz . . . . .	144
5. Keine konkludente Vereinbarung des Fortbestands im Verlagsvertrag . . . . .	144
6. Ergebnis . . . . .	145
V. Vereinbarkeit einer selbstständigen Unterlizenz mit Grundgedanken des Urheberrechts . . . . .	145
1. Vergleich der selbstständigen mit der abgeleiteten Unterlizenz . . . . .	145
a) Merkmale der abgeleiteten Unterlizenz . . . . .	145
b) Eigenschaften der selbstständigen Unterlizenz . . . . .	147
2. Unelastische Unterlizenz im Kontext der Dogmatik des Urheberrechts . . . . .	148
a) Fehlende Elastizität und Teilgemeinfreiheit . . . . .	148
b) Faktisch beschnittene Rückrufsrechte . . . . .	150
3. Monismus und die Vereinbarkeit mit § 29 I UrhG . . . . .	152
4. Fazit . . . . .	154
VI. Bedeutung des § 33 S. 2 UrhG Fall 2 UrhG . . . . .	155
VII. Vergleich mit belastenden Rechten des BGB . . . . .	157

1. Abhängigkeit der Belastung von ihrem Belastungsgegenstand . . . . .	158
2. Folgerungen für das Urheberrecht . . . . .	160
VIII. Ergebnis: Unterlizenz abhängig vom Bestand der Hauptlizenz.	161
IX. Vergleich mit englischem und US-amerikanischem Recht . . .	162
X. Geltungsbereich . . . . .	164
1. Ordentliche und außerordentliche Beendigung . . . . .	164
2. Rückruf . . . . .	165
a) Rückruf nach § 41 UrhG . . . . .	165
b) Rückruf nach § 42 UrhG . . . . .	167
c) Rückruf nach § 34 III S. 2 UrhG . . . . .	167
aa) Meinungsstand . . . . .	168
bb) Eigene Ansicht . . . . .	168
3. Kündigung . . . . .	171
4. Rücktritt . . . . .	172
5. § 33 S. 2 Fall 2 UrhG (Verzicht) . . . . .	172
a) Gesetzlicher Anwendungsbereich . . . . .	173
b) § 33 S. 2 Fall 2 UrhG analog . . . . .	173
aa) Analogiefähigkeit . . . . .	174
bb) Keine analoge Anwendung bei der Nichtausübung . . .	174
cc) Analoge Anwendung bei Beendigung durch Hauptlizenznehmer . . . . .	176
6. Sonderfall: »Softwarelizenzen« privater oder gewerblicher Endnutzer . . . . .	177
7. Leistungsschutzrechte . . . . .	179
8. Gewerblicher Rechtsschutz . . . . .	180
B. Beendigung des Hauptlizenzvertrags (der Hauptlizenz) <i>ex tunc</i> . . .	180
I. Anfechtung . . . . .	181
II. Widerruf § 31a I S. 3 UrhG . . . . .	182
§ 8 Vertragliche Sicherungsmöglichkeiten für Unterlizenznehmer und Erwerber von Nutzungsrechten . . . . .	185
A. Zugunsten des Unterlizenznehmers bei Beendigung der Hauptlizenz . . . . .	185
I. Eintrittsvereinbarung zwischen Unterlizenznehmer und Hauptlizenzgeber . . . . .	186
II. Neueinräumungsklausel im Hauptlizenzvertrag . . . . .	186
III. Vereinbarung des Erhalts der Unterlizenz im Hauptlizenzvertrag . . . . .	187

---

IV. Ermächtigung zur Erteilung selbstständiger Unterlizenzen (§ 185 BGB) . . . . .	188
B. Zugunsten des Erwerbers bei translativer Übertragung . . . . .	188
§ 9 Kritische Würdigung und Rechtslage <i>de lege ferenda</i> . . . . .	189
A. Unübertragbarkeit des Urheberrechts . . . . .	189
I. Zweifel an dem Dogma der Unübertragbarkeit . . . . .	189
II. Problem des abstrakten, fortdauernden Interesses an der Verwertung . . . . .	192
B. Lösung für den Unterlizenznehmer <i>de lege ferenda</i> . . . . .	195
I. Regelungsvorschläge . . . . .	195
II. Eigener Vorschlag . . . . .	197
§ 10 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse . . . . .	201
§ 11 Tabellarische Zusammenfassung . . . . .	203
Literaturverzeichnis . . . . .	209

---

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2013 von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Goethe-Universität Frankfurt am Main als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Januar 2013 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Alexander Peukert für die äußerst zuverlässige Betreuung und schnelle Korrektur. Darüber hinaus möchte ich Herrn Prof. Dr. Louis Pahlow für die Erstellung des Zweitgutachtens danken. Ferner danke ich Prof. Dr. Haimo Schack für die freundliche Aufnahme in die Schriftenreihe.

Von ganzem Herzen gilt mein Dank Frau Clarissa Kraus für ihren liebevollen Rückhalt und ihre Hilfe während der Erstellungsphase. Des Weiteren danke ich Frau Isabell Grimm sowie den Herren Michael Lauth und Bernd Schuchmann für die wertvollen Anregungen und die hilfreiche Kritik.

Schließlich möchte ich meinem verstorbenen Vater, meiner Mutter und meiner Schwester für ihre bedingungslose Liebe und die Förderung meiner Ausbildung danken. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Frankfurt am Main, 12.08.2013

Dominik Sebastian Stier



---

## Abkürzungsverzeichnis

A-UrhG	Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Österreich) Fassung vom 15.09.2012
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für civilistische Praxis
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (1794)
a. A.	anderer Ansicht
a.E.	am Ende
a. F.	alte(r) Fassung
AfP	Zeitschrift für Medien und Kommunikationsrecht
Anm.	Anmerkung
Beck-OK-BGB	Beck'scher Online Kommentar zum BGB
Begr.	Begründung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
Bd.	Band
BIE	Bijblad bij de industriële eigendom
BMJ	Bundesjustizministerium
B.R.	Bankruptcy Reporter
BT-Drucks.	Drucksachen des deutschen Bundestages
BJagdG	Bundesjagdgesetz vom 29. 11. 1952
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
Cal.Rptr.	California Reporter (West's)
CPI	Code de la propriété intellectuelle du 1 juillet 1992
CR	Computer und Recht
DNotZ	Deutsche Notarzeitung
DStR	Deutsches Steuerrecht
ErbbauRG	Gesetz über das Erbbaurecht vom 15. 1. 1919 (bis zum 29. 11. 2007: ErbbauVO)

EuGH	Europäischer Gerichtshof
F. 2d	Federal Reporter, Second Series
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008
FG	Festgabe
FD-HGR	Fachdienst Handels- und Gesellschaftsrecht (beck-online)
FD-InsR	Fachdienst Insolvenzrecht (beck-online)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FuR	Film und Recht
F. Supp.	Federal Supplement
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz vom 05. Mai 1936
GeschmMG	Gesetz über den Schutz von Mustern und Modellen vom 12. März 2004
GS	Gedächtnisschrift
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil
GRUR-RR.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report
h. M.	herrschende Meinung
HalbSchG	Gesetz über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz) vom 22. Oktober 1987
Hs.	Halbsatz
InsO	Insolvenzordnung vom 05. Oktober 1994
InsVZ	Zeitschrift für Insolvenzverwaltung und Sanierungsberatung
ITRB	IT-Rechts-Berater
JuS	Juristische Schulung
jurisPK	Juris Praxiskommentar
jurisPR-WettbR	Juris Praxisreport Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
K&R	Kommunikation und Recht
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 09. Januar 1907
LG	Landgericht
LUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MarkenG	Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen vom 25. Oktober 1994
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MMR	Multimedia und Recht
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MittdtPatA	Mitteilungen der deutschen Patentanwälte
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift: Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
N.Y.S. 2d	New York Supplement, (second series)

---

NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
P. 2d	Pacific Reporter (second series)
PatG	Patentgesetz vom 05. Mai 1936
ProfE	Professorenentwurf
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
Rz.	Randziffer
RPC	Reports of Patent, Design and Trade Mark Cases
S.	Satz; Seite
UFITA	Archiv für Urheber- und Medienrecht
UrhG	Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. September 1965
VerlG	Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901
VG	Verwertungsgesellschaft
vgl.	vergleiche
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
U.C.C.	Uniform Commercial Code
UmwG	Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994
U.S.P.Q.	United States Patents Quarterly
U.S.P.Q. 2d	United States Patents Quarterly, second series
WL	Westlaw citation
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht
ZGE	Zeitschrift für Geistiges Eigentum
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht Rechtssprechungsdiensnt

Siehe zu weiteren Abkürzungen: *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis in der Rechtssprache, 7. Aufl., Berlin 2012



---

## § 1 Einleitung

### A. Problemdarstellung

Anders als körperliches Eigentum ist geistiges Eigentum gleichzeitig durch eine Vielzahl von Personen an verschiedenen Orten der Welt nutzbar.<sup>1</sup> Der an der Geltung seines Werkes interessierte Urheber hat daher – im Gegensatz zum Sacheigentümer – ein gesteigertes Interesse daran, anderen die Nutzung seines Arbeitsergebnisses gegen Entgelt zu überlassen.

Obwohl das digitale Zeitalter die Verbreitung eines Werkes in Eigenregie erleichtert hat, ist der Urheber zur Verfolgung dieser Ziele für gewöhnlich auf Verwerter angewiesen, die das Werk in eine veröffentlichungsfähige Form bringen und die Verteidigung der Rechte des Urhebers übernehmen können.<sup>2</sup> Hierzu gehören vor allem Musik-, Fernseh- und Filmproduzenten, Verlage und Softwareunternehmen. Ihnen räumt der Urheber einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte (§ 31 UrhG) ein. Verwerter, welche vom Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht erlangt haben, überlassen bestimmte Bereiche der Nutzung wiederum anderen Verwertern, um sich die Ausgaben für ihr Nutzungsrecht zu finanzieren. Sie schließen dazu sogenannte Unterlizenzverträge ab und räumen einen Ausschnitt aus ihrer eigenen Berechtigung nach § 35 UrhG (Unterlizenz) an Unterlizenznehmer ein.<sup>3</sup> Auf diesem Wege werden häufig

---

1 *Jacob*, Ausschließlichkeitsrechte, 3 f.

2 Vgl. dazu den Aufruf »Wir sind die Urheber«, DIE ZEIT v. 10.05.2012, Nr. 20/2012, der dem behaupteten Interessengegensatz zwischen Verwertern und Urhebern widerspricht. Unterzeichner sind u.a. Martin Walser, Günther Wallraff, Charlotte Roche und Uwe Tellkamp. Hierzu auch *Kaube*, FAZ v. 10.05.2012, Nr. 110.

3 Das UrhG verwendet nicht den Begriff Lizenz, sondern den des Nutzungsrechts. Dennoch wird in dieser Untersuchung der Vertrag, der einer Nutzungsrechtseinräumung nach § 31 UrhG zugrunde liegt, als Lizenzvertrag bezeichnet. Dies gilt unabhängig davon, ob das Nutzungsrecht gegen Pauschalvergütung oder dauerhafte Gebühren abgegolten werden soll. Im Verlagsrecht bezeichnet man den Lizenzvertrag zwischen Autor und Verleger als Verlagsvertrag und nur den Unterlizenzvertrag als Lizenzvertrag, vgl. *Beck*, Lizenzvertrag, 19 ff. Ist in dieser Arbeit vom (Haupt-)Lizenzvertrag die Rede, ist davon auch der Verlagsvertrag

Nutzungsrechte für fremdsprachige Ausgaben,<sup>4</sup> Musikverlagsrechte für einzelne Länder, Taschenbuchrechte,<sup>5</sup> Online, Blu-Ray oder Pay-TV Verwertungen<sup>6</sup> eingeräumt. Aber auch Standardsoftware kann Gegenstand einer Unterlizenzierung sein.

Sobald unterlizenziert wurde, entsteht eine so genannte Lizenzkette. Da ein Inhaber einer ausschließlichen Unterlizenz mit der grundsätzlich erforderlichen Zustimmung des Urhebers weiter unterlizenzieren darf, können sich der Lizenzkette beliebig viele weitere Kettenglieder anschließen. Innerhalb der Kette ist jeder unterlizenzierende Verwerter im Verhältnis zu seinem Lizenznehmer (Unterlizenznehmer) als Hauptlizenznehmer anzusehen.

Erlischt eine Hauptlizenz beispielsweise durch Rückruf des Urhebers, stellt sich die Frage, ob der Unterlizenznehmer ein die Unterbrechung überdauerndes Nutzungsrecht erworben hat oder seine Rechte ebenfalls an den Hauptlizenzgeber zurückfallen. Der plötzliche Verlust der Unterlizenz aus Gründen, die außerhalb eigener Einflussphäre stehen, würde die Investitionssicherheit des Unterlizenznehmers beeinträchtigen, da dieser oft erhebliche Aufwendungen für die Verwertung getätigt hat. Sofern Unterlizenzen an Computersoftware betroffen sind, können sogar wichtige Betriebsabläufe unterbrochen werden. Der Hauptlizenzgeber hat hingegen ein Interesse an einer unbelasteten Weiterverwertung seines Werkes nach Ende der Hauptlizenz.<sup>7</sup> Tritt der Urheber als Hauptlizenzgeber auf, ist zudem von Bedeutung, dass er naturgemäß in einer engen Beziehung zu seiner eigenen geistigen Schöpfung steht<sup>8</sup> und deshalb regelmäßig an einer Wiedererlangung aller seiner Rechte interessiert ist.

Die bis zum Jahr 2009 zumindest überwiegende Meinung ging davon aus, dass nach einem solchen Bruch der Lizenzkette Rechte von Unterlizenznehmern ebenfalls ein Ende finden.<sup>9</sup> Demgegenüber hatte eine Mindermeinung vertreten,

---

zwischen Autor und Verleger erfasst. Die Nutzungsrechte, die ein Lizenznehmer selbst einräumt (§ 35 UrhG), werden in dieser Arbeit als Unterlizenzen, Einzelrechte oder Rechte weiterer Stufen bezeichnet. Der Inhaber dieser Rechte wird als Unterlizenznehmer, der zugrunde liegende Vertrag als Unterlizenzvertrag bezeichnet. Der unterlizenzierende Lizenznehmer ist dann Hauptlizenznehmer (Unterlizenzgeber).

4 *Dieselhorst*, CR 2010, 69.

5 *Dieselhorst*, a. a. O.

6 *Dieselhorst*, a. a. O.

7 HK-UrhG/*Kotthoff* (2. Aufl.), § 35 Rn. 8.

8 Vgl. dazu *Ulmer*, 109 f.

9 OLG Hamburg GRUR 2002, 335 (336) – Kinderfernseh–Sendereihe; OLG Hamburg GRUR Int. 1998, 431 (435) – Felixas Bajoras; OLG München UFITA 90 (1981), 166 ff.; LG Hamburg ZUM 1999, 858 (859 f.) – Sesamstraße; Schricker/*Loewenheim/Schricker/Loewenheim*, § 35 Rn. 23; *Schricker*, § 28 Rn. 27; *Loewenheim/J.B. Nordemann* in *Loewenheim Hdb.*, § 26 Rn. 31; *Fromm/Nordemann/J. B. Nordemann*, § 31 Rn. 34; *W. Nordemann*, GRUR 1970, 174 (175); *Schack* (5. Aufl.), Rn. 629; *Wente/Härle*, GRUR 1997, 96 (98 f.); *Ulmer*, 467 f.; *Fink-Hooijer*, Kündigung, 47 ff.; *Gottzmann*, Sukzessionsschutz, 99; vgl. zum Patentrecht RGZ 142, 168 ff.

dass Unterlizenzen erhalten bleiben und selbstständig fortbestehen.<sup>10</sup> Weitere Stimmen sprachen sich für einen Fortbestand der Unterlizenz zumindest in Fällen außerordentlicher Beendigung der Hauptlizenz aus. Begründet wurde dies vor allem mit der Unvorhersehbarkeit des Erlöschens der Hauptlizenz für den Unterlizenznehmer.<sup>11</sup>

Überraschenderweise hat der BGH in der »Reifen Progressiv«-Entscheidung<sup>12</sup> im Jahr 2009 für den Fall des Erlöschens der Hauptlizenz aufgrund Rückrufs (§ 41 V UrhG) die Position der Mindermeinung geteilt, was meist positiv aufgenommen wurde:<sup>13</sup> Der Unterlizenznehmer habe – so der BGH – ein selbständiges und dingliches Recht erhalten, welches unabhängig von der erloschenen Hauptlizenz selbstständig fortbestehe. Dass der BGH allgemein die Rechtsbeständigkeit von Unterlizenzen befürwortet, wurde dem Urteil indessen nur teilweise entnommen.<sup>14</sup> Im Juli 2012 hat der BGH schließlich alle Zweifel über den grundsätzlichen Geltungsbereich seiner Entscheidung »Reifen Progressiv« beseitigt. In seinen Entscheidungen »Take Five« und »M2Trade« gab er kund, dass einfache wie ausschließliche Unterlizenzen auch außerhalb des Rückrufs aus § 41 UrhG »in aller Regel« nicht mit Ende der Hauptlizenz erlöschen würden.<sup>15</sup> Dies gelte selbst dann, wenn der nicht mehr berechtigte Hauptlizenznehmer fortlaufend Lizenzgebühren vom Unterlizenznehmer erhält. Der Hauptlizenzgeber habe dann einen Anspruch auf Abtretung des Anspruchs auf Lizenzgebühren gegen den Hauptlizenznehmer.<sup>16</sup>

Trotz der mittlerweile als gefestigt zu betrachtenden BGH-Rechtsprechung verbleiben offene Fragen im Hinblick auf das Schicksal der Unterlizenz nach Ende der Hauptlizenz.

So hat der BGH mit seiner Formulierung, dass Unterlizenzen »in aller Regel«

---

10 LG Stuttgart, FuR 1983, 608 (611); Berger/Wündisch/Berger, § 1 Rn. 195; Schwarz/Klingler, GRUR 1998, 103 (110 ff.); Hoeren, CR 2005, 773, (774 ff.); wohl auch Mestmäcker/Schulze/Scholz, § 31 Rn. 63.

11 Behrendt, GRUR 1933, 199 (201) für das Patentrechtsvertragsrecht; Sieger, FuR 1983, 580 (582 f.); Platho, FuR 1983, 135 (138); ferner Beck, Lizenzvertrag, 87 f.; Haberstumpf, FS-Hubmann, 127 (143); Haberstumpf/Hintermeier, Verlagsrecht, 201 f.; Lange, Lizenzvertrag, 92 f.; Karow, Musikverlagswesen, 85; v. Hase, Musikverlagsvertrag, 44 f.; Wohlfarth, Taschenbuchrecht, 166.

12 Abgedruckt in BGHZ 180, 344 ff., dort auch zum folgenden Text.

13 Zustimmend etwa Scholz, GRUR 2009, 1107 ff.; Reber, ZUM 2009, 855 ff.; Malitz/Coumont, InsVZ 2010, 83 ff.; Haupt, jurisPR-WettbR 11/2009, Anm. 3; Haedicke, ZGE 2011, 377 ff.; eher kritisch Dieselhorst, CR 2010, 69 ff.; ablehnend Adolphsen/Daneshzadeh-Tabrizi GRUR 2011, 384 ff.

14 Für eine allgemeine Geltung und dem BGH folgend OLG München GRUR-RR 2011, 303 ff. – Blu-Ray Disc; OLG München v. 20.01.2011, 29 U 2626/10, juris Rn. 34 ff.– Take Five II; gegen eine allgemeine Geltung Reinhard, K&R 2009, 716 (717); McGuire, GRUR 2012, 657 (659).

15 BGH GRUR 2012, 914 ff. – Take Five; BGH GRUR 2012, 916 ff. – M2Trade.

16 BGH GRUR 2012, 916 (918 ff.) – M2Trade.

nach Ende der Hauptlizenz fortbestehen, den Weg offen gelassen, in anderen Konstellationen zu einem gegenteiligen Ergebnis zu kommen. Wann die Ausnahme vom Regelfall eintritt, verschweigt er, so dass diesbezüglich weiterhin Rechtsunsicherheit herrscht.

Außerdem baut die BGH-Rechtsprechung hauptsächlich auf der eindeutigen Interessenlage auf, die »in aller Regel« einen Schutz der Investitionen des Unterlizenznehmers gebietet. Die BGH-Rechtsprechung hat ihren Ursprung in der Konstruktion einer Unterlizenz als eines gegenüber der Hauptlizenz rechtlich selbstständigen Rechts.<sup>17</sup> Angesichts des Umstandes, dass nicht einmal der Urheber aufgrund § 29 I UrhG einem anderen eine vom Urheberrecht losgelöste Rechtsposition verschaffen kann, verwundert eine derartige Einordnung. Allein die eindeutige Interessenlage kann für den Rechtsanwender jedenfalls nicht ausschlaggebend sein, wenn die Dogmatik den Weg für eine interessengerechte Lösung versperrt.<sup>18</sup>

Eine urheberrechtliche Lizenzkette entsteht aber nicht nur im Fall der Unterlizenzierung, sondern auch dann, wenn ein Nutzungsrecht nach § 34 UrhG auf einen Erwerber übertragen wird. Der Erwerber wird in dieser Konstellation nicht Lizenznehmer, sondern Rechtsnachfolger des Veräußerers, während der Lizenzvertrag weiterhin zwischen Lizenzgeber und Veräußerer fortbesteht.<sup>19</sup> Findet der Vertrag *ex nunc* oder *ex tunc* ein Ende, ist gleichermaßen ungeklärt, ob der Erwerber ein Nutzungsrecht erwirbt, das die Unterbrechung überdauern kann.

## B. Ziel, Gang und Umfang der Untersuchung

In bislang erschienenen Monographien ist die Problematik der Lizenzkettenunterbrechung entweder nur als Teilaspekt innerhalb anderer Fragestellungen<sup>20</sup> oder nur isoliert in Bezug auf Subverlags- und Taschenbuchrechte untersucht worden.<sup>21</sup> Es mangelt dabei meist an einer umfassenden und ausführlichen Analyse verschiedener Störungsgründe sowie der Rechtsfolgen nach Unterbrechung. Überdies fehlt es an einer soliden dogmatischen Basis für die Beurteilung

17 BGHZ 180, 344 (352) – Reifen Progressiv.

18 So auch *Lößl*, Rechtsnachfolge, 16.

19 Mestmäcker/Schulze/Scholz, § 34 Rn. 18; Schricker/Loewenheim/Schricker/Loewenheim, § 34 Rn. 52.

20 So innerhalb Monographien, die das Schicksal von Lizenzen in der Insolvenz behandeln (z. B. bei *Scholz*, Lizenzen, 39 ff.). Zu nennen sind in diesem Zusammenhang auch Arbeiten zur Geltung des Abstraktionsprinzips im Urheberrecht, *Lisch*, Abstraktionsprinzip; *Nolden*, Abstraktionsprinzip; *Srocke*, Abstraktion; *Picot*, Abstraktion.

21 *Beck*, Lizenzvertrag; *Karow*, Musikverlagswesen; v. *Hase*., Musikverlagsvertrag; *Wohlfarth*, Taschenbuchrecht.